

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 23. August 2012

Nr. 14

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 19.07.2012

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 08-02-12**
Beschluss zu einer Zweckvereinbarung 2
- **Beschluss-Nr.: 09-02-12**
Beschluss zum 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2012 2 - 4

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 10-02-12**
Beschluss zu einer Auftragsvergabe 4
- **Beschluss-Nr.: 11-02-12**
Beschluss zu einer finanziellen Angelegenheit 4
- **Bekanntmachung des 1. Nachtrages des Wirtschaftsplanes 2012**
hier: Auslegung 4, 5

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd); Weißenfels

für die Gemeinde Farnstädt

- **Flurbereinigung Osterhausen (A 38), Verf.-Nr. 61-7 ML 016 (61 141 ML 071E)**
hier: Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) 5 - 8

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis; Dezernat III Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde

für die Gemeinde Steigra

- **Bekanntmachung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag nach § 16 Abs. 1 i.V. m. § 19 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung
der Sauenzuchtanlage in der Gemarkung Albersroda, Flur 7, Flurstück 97 9**

Impressum 10

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 19.07.2012

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 08-02-12**

Der Verwaltungsrat des TAWL beschließt die vorliegende Zweckvereinbarung mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Querfurt.

- **Beschluss-Nr.: 09-02-12**

Beschluss über den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Auf Grund des § 13 der Anstaltsverordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat am 19.07.2012 den folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	1.446.250,00 EUR
im Ertrag auf	1.537.150,00 EUR

festgesetzt.

Es entsteht ein Gewinn in Höhe von 90.900,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	507.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	507.500,00 EUR

festgesetzt.

im Abrechnungsgebiet I und II

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	732.000,00 EUR
im Ertrag auf	759.300,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 27.300,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	220.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	220.200,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmeseite eingestellt worden.

im Abrechnungsgebiet III**im Erfolgsplan**

im Aufwand auf 205.000,00 EUR

im Ertrag auf 220.000,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 15.000,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf 84.300,00 EUR

in der Ausgabe auf 84.300,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmenseite eingestellt worden.

im Abrechnungsgebiet IV**im Erfolgsplan**

im Aufwand auf 509.250,00 EUR

im Ertrag auf 557.850,00 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 48.600,00 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf 203.000,00 EUR

in der Ausgabe auf 203.000,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmenseite eingestellt worden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2012 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird im

im Abrechnungsgebiet I / II auf 27.000,00 EUR

und im Abrechnungsgebiet III auf 50.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Abrechnungsbereich IV auf 100.000,00 EUR

im Abrechnungsbereich I und II auf 100.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Nichtzuordenbare Aufwendungen / Erträge werden zwischen den Abrechnungsgebieten I/II, III und IV gedrittelt. Innerhalb des Abrechnungsgebietes I/II werden sie dann weiter im Verhältnis 50:50 aufgeteilt.

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 10-02-12**
Beschluss zu einer Auftragsvergabe
- **Beschluss-Nr.: 11-02-12**
Beschluss zu einer finanziellen Angelegenheit

Schraplau, 10.08.2012

Kurt Pfeiffer
(Vorstand)

Dr. Manfred Dauderstädt
(Vorstand)

- Siegel -

Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR für das Wirtschaftsjahr 2012

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan einschließlich der Anlagen des TAWL AöR für das Wirtschaftsjahr 2012 liegen in der Zeit vom

27.08.2012 bis 07.09.2012

im Büro des TAWL Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie

in der Außenstelle 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, mittwochs, donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, 09.08.2012

Pfeiffer
Vorstand

Dr. Dauderstädt
Vorstand

-Siegel-

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd); Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd (ALFF Süd)
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

02.08.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Osterhausen (A 38)

Verf. Nr.: **61-7 ML 016** (61 141 ML 071E)
Landkreis: Mansfeld-Südharz und Saalekreis

VORLÄUFIGE BESITZEINWEISUNG gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1. Vorläufige Besitzeinweisung

Für das gesamte Flurbereinigungsgebiet wird die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546); zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die Bekanntgabe der Auslegung der Überleitungsbestimmungen ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der **30.09.2012** festgesetzt.

Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl IS.686) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Begründung

Zu 1 : Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 sowie des Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes liegen vor.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden und hat sich mit diesen einverstanden erklärt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dient der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Zu 2 : Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt.

Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Zu 1 : Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zu 2 : Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

5. Hinweise

5.1. Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten. Diese, sowie die Überleitungsbestimmungen liegen ab Bekanntgabe 3 Wochen in der

Stadtverwaltung „Lutherstadt Eisleben“

Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Gemeindeverwaltung Seegebiet Mansfelder Land“

Pfarrstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen am See

Verbandsgemeinde „Weida-Land“

Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt

Markt 1
06347 Gerbstedt

Stadt Allstedt

Forststraße 9
06245 Allstedt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

An der Hütte 1
06311 Helbra

sowie in den **Ortschaftsbüros der Ortschaften Rothenschirmbach und Osterhausen**

**und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd,
Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus.

Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Am **20.09.2012** wird ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Ortschaftsraum der Ortschaft Osterhausen, Allstedter Straße 19, 06295 Lutherstadt Eisleben OS Osterhausen anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstück treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück aus zwingenden Gründen verfügt werden muss, muss vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd über die Durchführung der beabsichtigten Rechtsänderung unterrichtet werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später, in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans, vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders eingeladen.

Im Auftrag

Dr. Lüs

(DS)

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis; Dezernat III
Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde



Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Saalekreis, Umweltamt (Untere Immissionsschutzbehörde)
zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1
BImSchG auf wesentliche Änderung der Sauenzuchtanlage in der Gemarkung Albersroda,
Flur 7, Flurstück 97

Antragsteller: Agrarunternehmen Barnstädt e. G.
Dorfstr. 39
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Agrarunternehmen Barnstädt beantragte mit Schreiben vom 10.07.2012 beim Landkreis Saalekreis die wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die

Sauenzuchtanlage in der Gemarkung Albersroda, Flur 7, Flurstück 97

durch Umstrukturierung von 2 Ställen, den Abriss von 5 Ställen und der Umnutzung der Getreidelagerhalle zur Sauenhaltung.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 06217 Merseburg, Domplatz 9 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,

Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.